

RUBEN VON DER HEYDT

## Perspektivität von Freiheit und Determinismus

Schriften zum Strafrecht

Band 317

# Perspektivität von Freiheit und Determinismus

Zugleich eine philosophische Untersuchung  
zur Objektivierbarkeit des Strafrechts vor dem Hintergrund  
neurowissenschaftlicher Forschung

Von

Ruben von der Heydt



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung  
des Graduiertenkollegs „Bioethik“ (DFG-GRK 889)  
der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Philosophische Fakultät der Universität Rostock  
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany  
ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-15225-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-55225-2 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85225-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Für Martina von der Heydt*



## Vorwort

Bei der vorliegenden Schrift handelt es sich um die geringfügig überarbeitete Fassung meiner Doktorarbeit, die von der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock im Sommersemester 2016 als Dissertation angenommen wurde.

Ich möchte mich bei allen Personen bedanken, welche die Verwirklichung des Promotionsprojektes in unterschiedlicher Weise gefördert und begleitet haben.

An erster Stelle danke ich besonders meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Heiner Hastedt für die vielfältige Unterstützung, die ich seit meiner Studienzeit von ihm erhalten habe.

Bei Herrn Prof. Dr. Christian Thies bedanke ich mich sehr herzlich für die Förderung des Promotionsvorhabens und für die Anfertigung des Zweitgutachtens.

Auch Herrn Prof. Dr. Ulrich Pothast und Herrn Prof. Dr. Michael Rosenberger gebührt Dank für ihre Bereitschaft zur Begutachtung der Dissertation.

Diese Arbeit entstand zum Teil am DFG-Graduiertenkolleg 889 „Bioethik“ des Internationalen Zentrums für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Dabei wurde das Projekt von 2007 bis 2010 durch ein Promotionsstipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

Dem Trägerkreis des Graduiertenkollegs „Bioethik“, insbesondere Frau Prof. Dr. Eve-Marie Engels, Frau Prof. Dr. Vera Hemleben und Herrn Prof. Dr. Thomas Potthast, danke ich für die Möglichkeit, die Untersuchungen zu meiner Doktorarbeit im Rahmen eines strukturierten Studien- und Ausbildungsprogramms verfolgen zu können, sowie für den Druckkostenzuschuss zur Realisierung der Verlagspublikation.

Während meiner „Tübinger Zeit“ wurde die Arbeit strafrechtlich von Herrn Prof. Dr. Dr. Dres. h. c. Kristian Kühl und neurowissenschaftlich von Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Niels Birbaumer betreut.

Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Otfried Höffe danke ich für die Aufnahme in das Oberseminar und für seine Hinweise zu jenen Abschnitten der Arbeit, in denen die Philosophie Immanuel Kants im Vordergrund steht.

Rostock, im Juli 2017

*Ruben von der Heydt*





## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	13
I. Die „neurobiologische Herausforderung“ für das Strafrecht .....	13
II. Philosophie, Strafrecht, Neurowissenschaften .....	18
III. Der Gang der Untersuchung .....	22
<b>A. Die lebenswissenschaftliche Kritik am deutschen Schuldstrafrecht</b> .....	26
I. Das Schuldprinzip des deutschen Strafrechts .....	26
II. Die Theorie des Alternativismus .....	27
1. „Du kannst, weil Du sollst!“ – Alternativismus als Anderswollenkönnen auf kantischer Grundlage .....	28
2. Alternativismus als Andershandelndkönnen .....	32
III. Die Schuldunfähigkeit im deutschen Strafrecht .....	38
IV. Die lebenswissenschaftliche Infragestellung von Freiheit und bewusster Selbststeuerbarkeit .....	40
1. Die Experimente zur Willensfreiheit .....	40
2. Neurowissenschaftliche Kontexte der Experimente zur Willensfreiheit .....	47
3. Psychologische und kognitionswissenschaftliche Untersuchungen zur Willensfreiheit .....	49
4. Begründungen für die Forderung nach einer Änderung des Strafrechts .....	53
V. Eine Frage der Perspektive – Ansätze eines perspektivischen Zugangs zur Freiheitsdebatte im Strafrecht .....	56
<b>B. Philosophie der Perspektivität</b> .....	59
I. Philosophiegeschichtliche Umriss der Entwicklung perspektivischer Philosophie .....	59
II. Systematische Überlegungen zur Perspektivität .....	62
III. Ansätze für das Konzept der Perspektivendualität in der Erkenntnistheorie Immanuel Kants .....	66
1. Dualitäten in Kants <i>Kritik der reinen Vernunft</i> .....	66
2. Kants Theorie des inneren und des äußeren Sinnes .....	67
a) Die Parallelitätsthese .....	68
b) Das Primat des inneren Sinnes vom Standpunkt des Gesamtaufbaus der <i>Kritik der reinen Vernunft</i> .....	70
c) Das Primat des äußeren Sinnes vom Standpunkt der Ästhetik .....	71
d) Innere Erfahrung .....	73
e) Empirisches und transzendentes Ich .....	74

f) Zur Bedeutung der kantischen Theorie des inneren und äußeren Sinnes für das Konzept der Perspektivendualität . . . . .	76
IV. Ansätze der Perspektivendualität in der Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts . . . . .	77
V. Die Dritte-Person-Perspektive . . . . .	80
VI. Die Erste-Person-Perspektive . . . . .	83
1. Die Irreduzibilität der Ersten-Person-Perspektive . . . . .	85
2. Blickrichtungen der Ersten-Person-Perspektive . . . . .	86
<b>C. Subjektive und objektive Elemente im deutschen Strafrecht . . . . .</b>	<b>89</b>
I. Strafrechtliche Grundbegriffe . . . . .	89
II. Der Tatbestand . . . . .	93
1. Objektiver Tatbestand . . . . .	94
2. Subjektiver Tatbestand . . . . .	96
a) Strafrechtliche Handlungslehren und die Stellung des subjektiven Tatbestands im Deliktssystem . . . . .	97
aa) Das klassische Verbrechenssystem . . . . .	97
bb) Das neoklassische Verbrechenssystem . . . . .	98
cc) Die Finale Handlungslehre . . . . .	103
dd) Die Bonner Schule . . . . .	108
b) Der Tatbestandsvorsatz . . . . .	110
c) Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale . . . . .	116
III. Rechtswidrigkeit . . . . .	118
IV. Schuld . . . . .	118
1. Strafbegründungsschuld . . . . .	119
2. Strafzumessungsschuld . . . . .	121
V. Die Doppelfunktion des Vorsatzes . . . . .	122
VI. Gesinnungsmerkmale . . . . .	123
1. Echte Gesinnungsmerkmale . . . . .	125
2. Unechte Gesinnungsmerkmale . . . . .	129
3. Halbe Gesinnungsmerkmale . . . . .	129
VII. Fazit der Analyse . . . . .	132
<b>D. Die Freiheitsdebatte vor dem Hintergrund des Leib-Seele-Problems . . . . .</b>	<b>133</b>
I. Mehrere-Welten-Theorien . . . . .	133
1. Die Zwei-Welten-Lehre . . . . .	133
2. Die Drei-Welten-Lehre . . . . .	136
II. Monistische Positionen . . . . .	137
III. Determinismus . . . . .	138
IV. Die These der Determination menschlichen Denkens und Handelns . . . . .	139
V. Freiheitstheorien . . . . .	143
1. Handlungsfreiheit . . . . .	145
2. Willensfreiheit . . . . .	146

<b>E. Erkenntnistheoretische Zugänge zum Freiheitsproblem</b> .....	150
I. Die Erkenntnistheorie Immanuel Kants .....	150
1. Das Programm der Erkenntniskritik .....	150
2. Verortung des Freiheitsthemas im Aufbau der <i>Kritik der reinen Vernunft</i> .....	152
II. Kants Behandlung des Freiheitsthemas .....	156
1. Die „Freiheitsantinomie“ .....	156
2. Empirischer und intelligibler Charakter .....	157
3. Kants Auflösung der Freiheitsantinomie .....	162
III. Schwierigkeiten in Kants Umgang mit dem Freiheitsproblem .....	167
IV. Methodischer Determinismus .....	172
1. Entwicklung des Methodischen Determinismus aus Kants Erkenntnistheorie .....	172
2. Methodischer Determinismus in den Wissenschaften .....	176
3. Methodischer Determinismus in der Erklärung menschlichen Verhaltens .....	177
4. Dritte-Person-Perspektive und methodische Determination .....	179
5. Der Zusammenhang von Zeit und methodischer Determination ...	181
6. Postdiktive Verdichtungsdynamik in der Retrospektive .....	182
7. Konsequenzen des Methodischen Determinismus für das Strafrecht	183
8. Abgrenzung des Methodischen vom Metaphysischen Determinismus .....	186
V. Erkenntnistheoretischer Indeterminismus .....	187
1. Prädiktiver Determinismus als Vorausbestimmbarkeit .....	187
2. Die Figur des „allwissenden Beobachters“ .....	188
3. Erkenntnistheoretischer Indeterminismus auf personaler Ebene ...	191
a) Die intrapersonale Differenzierung in Beobachter und Beobachtetes .....	195
b) Epistemischer Prozess und phänomenales Erleben .....	196
c) Subjektives Freiheitserlebnis .....	197
4. Vereinbarkeiten des Erkenntnistheoretischen Indeterminismus .....	199
5. Abwehr des Fatalismus .....	201
6. Abgrenzung des Erkenntnistheoretischen vom Metaphysischen Indeterminismus .....	203
VI. Die Gleichberechtigung der Perspektiven der ersten und der dritten Person in der Freiheitsfrage .....	204
VII. Zur Bedeutung des Erkenntnistheoretischen Indeterminismus für das Strafrecht .....	206
<b>F. Das Problem des Fremdverstehens</b> .....	213
I. Die These der Perspektivenübernahme .....	215
II. Das Privileg der ersten Person .....	218
III. Theorien des Fremdverstehens .....	221
1. Der Beobachtungsansatz .....	222

2. Der Ansatz der „Theorie-Theorie“ .....	227
3. Die Einfühlungstheorie .....	229
4. Die Simulationstheorie .....	231
IV. Möglichkeit und Grenzen des Fremdverstehens .....	236
V. Die methodische Ausklammerung des Fremdpsychischen .....	242
VI. Theoriehaltigkeit aller Perspektiven .....	246
VII. Die Frage des Perspektivenwechsels .....	247
<b>G. Objektivierungsmöglichkeiten im Strafrecht am Beispiel des Versuchs</b> <b>(§§ 22–24 StGB) .....</b>	<b>249</b>
I. Der Versuch .....	249
1. Subjektiver Versuchstatbestand (Tatentschluss) .....	251
2. Objektiver Versuchstatbestand (unmittelbares Ansetzen) .....	252
3. Rechtswidrigkeit und Schuld .....	253
4. Kritik an der subjektiven Versuchstheorie .....	254
5. Objektive Versuchslehren .....	255
II. Der Rücktritt vom Versuch .....	257
1. Beendeter und unbeendeter Versuch .....	261
a) Beendeter Versuch .....	263
b) Unbeendeter Versuch .....	266
2. Die „Freiwilligkeit“ des Rücktritts vom Versuch .....	269
3. Ansätze für eine Objektivierung des Rücktritts vom Versuch .....	272
<b>Abschließende Betrachtungen .....</b>	<b>279</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>294</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>312</b>

## Einleitung

### I. Die „neurobiologische Herausforderung“ für das Strafrecht

Die Hirnforschung belebt seit dem Aufkommen bildgebender Verfahren die altehrwürdige philosophische Debatte um die Willensfreiheit aufs Neue. Den Ausgangspunkt der gegenwärtigen Diskussion bilden hierbei die Ende der 1970er Jahre durchgeführten Experimente des amerikanischen Neurophysiologen Benjamin Libet.<sup>1</sup> Die Ergebnisse dieser Untersuchungen scheinen eine Beschreibung des Menschen zu stützen, die Handlungen und mentale Zustände ausschließlich auf neuronale Ursachen zurückführt. Diese naturwissenschaftlich-deterministische Erklärung menschlichen Denkens und Verhaltens findet aber keinen unmittelbaren Anschluss an unser alltägliches Selbstverständnis:<sup>2</sup> „Natürlich wäre das nicht die erste naturwissenschaftliche Theorie, die auf diese Weise am Commonsense abprallt.“<sup>3</sup>

Im Strafrecht stellt sich das Problem der Willensfreiheit in besonderer Weise.<sup>4</sup> Handelt es sich bei diesem Rechtsgebiet doch um denjenigen Teil der Rechtsordnung, in dem sanktionsbewehrte Reaktionen auf Regelverstöße reguliert werden – mit weitreichenden praktischen Konsequenzen. Hier werden die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die einzelnen Merkmale des strafwürdigen Verhaltens festgelegt, Strafen angedroht und neben sonstigen Rechtsfolgen auch Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet.<sup>5</sup>

Trotz der exemplarischen Diskussion des Willensfreiheitsthemas für das Strafrecht sind die Untersuchungsergebnisse dieser Arbeit auch für andere gesellschaftliche Bereiche und benachbarte Disziplinen relevant, denn wo Strafe keinen Sinn ergibt, kann auch nicht sinnvoll gelobt, getadelt oder belohnt werden. Solche Verhaltensweisen wären dann grundsätzlich folgenlos.<sup>6</sup> Eine philosophische Reflexion über das Freiheitsthema berührt insofern die Grundfrage nach dem Sinn *aller zurechnenden Reaktionen über-*

---

<sup>1</sup> Vgl. *Benjamin Libet: Mind Time – The Temporal Factor in Consciousness*, Cambridge 2004.

<sup>2</sup> *Habermas, Freiheit* 2004, S. 871.

<sup>3</sup> *Ebd.*, S. 872.

<sup>4</sup> *Pothast, Unzulänglichkeit* 1980, S. 23.

<sup>5</sup> *Wessels/Beulke, Strafrecht AT* 2008, S. 3.

<sup>6</sup> *Pothast, Unzulänglichkeit* 1980, S. 25.

*haupt*, von der Verübelung unkollegialen Verhaltens am Arbeitsplatz bis hin zu elterlichen Erziehungsmaßnahmen.<sup>7</sup>

Ein Freiheitsverständnis im Sinne einer grundsätzlichen „*Möglichkeit zu*“ ist als Prämisse nicht nur für die Zuschreibung von Verantwortlichkeit und die Legitimierung von Belohnungen oder Sanktionen grundlegend, sondern ebenso für die Formulierung einer jeden Ethik. Die Ethik als diejenige Disziplin, in der systematisch über die Regeln richtigen Handelns reflektiert wird, muss voraussetzen, dass Menschen ihr Verhalten so oder auch anders auszurichten imstande sind. Andernfalls verhielte sich eine Person zu ihrem eigenen und dem Handeln Anderer wie zu einem unbeeinflussbaren Naturvorgang. Dann aber wäre es auch inkonsistent, an eine solche Person Ansprüche zu adressieren, denen sie aufgrund der unüberwindlichen Determination ihres Verhaltens nicht entsprechen kann. Das individuelle Anderskönnen ist eine notwendige Bedingung auch für die Möglichkeit von Ethik.<sup>8</sup>

Auf der extern-normativen Seite werden im Strafrecht Ver- und Gebote durch die Beschreibung der Zuwiderhandlung *indirekt* formuliert. Der Gesetzgeber beschreibt in einem Straftatbestand ein spezifisches Verhalten, das verboten oder gebotswidrig ist. Die in der Strafvorschrift des § 212 StGB (Totschlag) enthaltene Formulierung „wer einen Menschen tötet“ enthält unausgesprochen die Norm „Du sollst nicht töten!“<sup>9</sup> Die Verbotsnorm des § 242 StGB (Diebstahl) lautet „Du sollst nicht stehlen!“. Aus dem § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) spricht die Gebotsnorm „Du sollst bei Unglücksfällen oder bei gemeiner Gefahr oder Not innerhalb zumutbarer Grenzen Hilfe leisten!“<sup>10</sup> Für die Verwirklichung eines bestimmten Straftatbestandes wird eine spezifische Strafe angedroht.<sup>11</sup> Hieraus ist erkennbar, dass der Gesetzgeber hinsichtlich wünschbarer Effekte von der *normativen Determinierbarkeit menschlichen Verhaltens durch Sanktionsdrohungen* ausgeht. Im hier vertretenen Verständnis bedeutet Determinierbarkeit Offenheit für Faktoren unterschiedlicher Art, die ursächlich für bestimmte Wirkungen im menschlichen Verhalten sind. Es gibt eine Vielzahl denkbarer Determinanten; solche, die innerhalb von Natur- und solche, die durch Sozialwissenschaften oder die Psychologie beschrieben werden, „harte“ wie „weiche“. Ginge man nicht von einer solchen grundsätzlichen Determinierbarkeit aus, dürfte man auch nicht hoffen, Verhalten durch die normative Androhung und den Vollzug von Strafen bestimmen zu können:

---

<sup>7</sup> Pothast, Unzulänglichkeit 1980, S. 27.

<sup>8</sup> Ebd., S. 28.

<sup>9</sup> Stratenwerth/Kuhlen, Strafrecht AT I 2004, S. 75.

<sup>10</sup> Wessels/Beulke, Strafrecht AT 2008, S. 29.

<sup>11</sup> Ebd.

„Vom hier vertretenen Standpunkt aus ist Schuld zu verstehen als unrechtes Handeln trotz normativer Ansprechbarkeit. Damit ist gemeint, dass die Schuld eines Täters zu bejahen ist, wenn er bei der Tat seiner geistigen und seelischen Verfassung nach für den *Anruf der Norm* disponiert war, wenn ihm ‚Entscheidungsmöglichkeiten zu norm-orientiertem Verhalten‘ psychisch (noch) zugänglich waren, wenn die [...] *psychische Steuerungsmöglichkeit*, die dem gesunden Erwachsenen in den meisten Situationen gegeben ist, im konkreten Fall vorhanden war. [...] Wenn diese normative Ansprechbarkeit gegeben ist, gehen wir davon aus [...], dass *der Täter* auch die *Fähigkeit* hat, sich normgemäß zu verhalten und sich schuldig macht, wenn er keine der ihm psychisch prinzipiell zugänglichen *Verhaltensalternativen* ergreift. (kursive Hervorhebungen vom Verf.)“<sup>12</sup>

An dieser Stelle könnten Freiheitstheoretiker sofort beklagen, dass mit einer solchen Auffassung Personen auf beeinflussbare Objekte reduziert würden, die nicht als „autonome Ersturheber“ ihrer eigenen Handlungen angesehen werden. Wenn eine Strafe oder Sanktion mit der Steuerung zukünftigen Verhaltens begründet wird, kann der Adressat dieser Reaktion nicht als verantwortlich im Sinne *erstauslösender* Urheberschaft seines Handelns gelten.<sup>13</sup>

Insofern muss das Strafrecht *erstens* von einer grundsätzlichen Ansprechbarkeit des Menschen für den extern-normativen „Anruf der Norm“ ausgehen, die wohlgerne eine Offenheit für möglicherweise das Verhalten bestimmende Determinanten darstellt. Von Vertretern der normativen Lehre im Strafrecht wird oft behauptet, es handle sich bei der „normativen Ansprechbarkeit“ nicht um eine unbeweisbare These, sondern um einen erfahrungswissenschaftlichen Befund.<sup>14</sup> Dies ist jedoch unzutreffend, da nicht feststeht, ob das normkonforme Verhalten der Menschen *durch* Normen motiviert wird. So besteht die neurowissenschaftliche „Provokation“ eben nicht in der Leugnung der Beobachtung, dass sich die meisten Bürger rechtskonform verhalten, sondern in der Frage, worauf normgetreues oder abweichendes Verhalten *zurückzuführen* ist.<sup>15</sup>

*Zweitens* ermöglicht die Fähigkeit zur Selbstdetermination im Sinne einer *bewussten Selbststeuerung* es dem Einzelnen, dem an ihn adressierten Normappell zu folgen und sein Verhalten mit der Rechtsordnung in Übereinstimmung zu bringen.<sup>16</sup>

---

<sup>12</sup> Roxin, Strafrecht AT I 2006, S. 868.

<sup>13</sup> Pothast, Einleitung 1988, S. 18.

<sup>14</sup> Gegen eine solche Deutung wendet sich Achenbach, der verdeutlicht, dass es sich beim Andershandelndkönnen um die „externe“ Zuschreibung einer Fähigkeit handelt, die empirisch deshalb eben nicht nachgewiesen werden kann (Achenbach, Zurechnung 1984, S. 150).

<sup>15</sup> Lindemann, Freiheit 2006, S. 350.

<sup>16</sup> Mastronardi, Theorie 2006, S. 41.

Insofern ist Spilgies in seiner Diagnose zuzustimmen, dass die Hirnforscher *keine* Scheindebatte inszenieren, indem sie einen „Pappkameraden“ aufstellen. Tatsächlich ist zutreffend, dass die Fähigkeit zu bewusster Selbststeuerung nach herrschender Meinung im Strafrecht für den Schuldvorwurf vorausgesetzt wird.<sup>17</sup>

Dass hierzu eine bewusst zu realisierende Möglichkeit, aber keine Notwendigkeit besteht, markiert den Kern des strafrechtlichen Freiheitsverständnisses und liefert die Legitimation für eine Bestrafung *ex post*, wenn der Täter seine Handlungen nicht normgemäß verwirklichte. Über die Frage, inwiefern die der bewussten Handlungssteuerung vorgängige Willens- und Entscheidungsbildung das Ergebnis eines bewussten Deliberationsprozesses, eines stabilen Motivationsgeflechts oder eines mehr oder weniger konstanten Charakters darstellt, vielleicht sogar völlig indeterminiert erfolgt, besteht hingegen in der strafrechtstheoretischen Diskussion kein Konsens. Einig ist man sich lediglich in der Feststellung, dass der Straftäter der Rechtsnorm entsprechend hätte handeln und die verbotene Tat hätte unterlassen können. Dass er gleichwohl die Straftat begangen hat, wird ihm vorgeworfen.

Aus dem Spektrum möglicher Determinanten privilegiert das Strafrecht *extern-normative* und *individuell-bewusste* Ursachen menschlichen Verhaltens. Diese in der Neuzeit geprägte Idee mit dem „Herzstück“ der bewussten Selbststeuerung jedes Einzelnen bildet bis heute die theoretische Basis des kontinentaleuropäischen Rechts.

*Natürliche* Erklärungen menschlichen Verhaltens werden hingegen im Strafrecht nur dann akzeptiert, wenn sie das Fehlen oder die Beeinträchtigung der *normalerweise unterstellten* Fähigkeit zu bewusster Selbststeuerung feststellen. Diese auch unsere Alltagsauffassung leitende Intuition wird in der gegenwärtigen Debatte seitens prominenter deutscher Neurobiologen wie Gerhard Roth und Wolf Singer in Frage gestellt und mit der Gegenthese konfrontiert, dass *alle* bewusst empfundenen Entscheidungen und Handlungen durch neuronale Prozesse bestimmt und auf physiologischer Ebene durchgängig kausal determiniert sind. In dieser Sichtweise bleibt dann kein Platz für eine bewusste Selbststeuerung.<sup>18</sup> Im Hinblick auf den strafrechtlichen Verantwortungsbegriff stellt sich die wichtige Frage, ob ein normatives Postulat auch dann weiterhin legitim ist, wenn es aus naturwissenschaftlicher Perspektive evidenten empirischen Erkenntnissen widerspricht:<sup>19</sup>

„Damit wird dem Menschen aber eine Fähigkeit zugeschrieben, der nachzukommen er in Bezug auf die deliktische Tat tatsächlich nicht in der Lage war. Die

---

<sup>17</sup> Spilgies, Zwischenruf 2007, S. 161.

<sup>18</sup> Mohr, Freiheit 2008, S. 76.

<sup>19</sup> Detlefsen, Grenzen 2006, S. 124.



Zuschreibung konkreter Fähigkeiten oder Eigenschaften zu einem bestimmten Personenkreis als Kriterium der Verantwortlichkeit (oder auch des Ausschlusses der Verantwortlichkeit) gerade dieser Personen wirft ersichtlich sofort Legitimationsprobleme auf, wenn die fragliche Fähigkeit oder Eigenschaft nicht nur bei dem spezifizierten Personenkreis, sondern auch bei allen anderen Personen fehlt.<sup>20</sup>

Es stellt sich die Frage, warum nur Täter neuronal determiniert sein sollten, die unter die Regelung des § 20 StGB fallen.

Wenn sowohl schuldfähige als auch schuldunfähige Täter in ihrem Verhalten neuronal determiniert sind, ist es inkonsequent, gegen die einen den Schuldvorwurf zu erheben und gegen die anderen nicht.<sup>21</sup> Da alle Straftäter gleichermaßen nichts für ihre Taten „können“, wäre das dem Strafrecht zugrunde liegende Schuldprinzip konsequenterweise aufzugeben.<sup>22</sup>

§ 20 StGB zieht aber die Grenze genau dort, wo „harte“ Determination durch biologische Faktoren ins Spiel kommt. Nur dann nämlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Täter nicht in der Lage war, sein Verhalten der Unrechtseinsicht gemäß auszurichten, was im Umkehrschluss bedeutet, dass diese Fähigkeit beim „normalen“ Täter unterstellt wird.<sup>23</sup> Aus dieser Ungleichbehandlung in der Anwendung des § 20 StGB ergibt sich allerdings ein ungerechtes „Schuld-Paradoxon“: Je schwerer die Straftat, desto höher die Schuld. Je gravierender jedoch die begangene Tat ist, desto deutlicher tritt auch der Determinationsaspekt des Täters im Rahmen einer intensivierten Begutachtung methodisch in den Blick.<sup>24</sup>

Auf der Grundlage dieses Befunds werden Forderungen erhoben, naturwissenschaftliche Erklärungen gerade nicht mehr nur in den Ausnahmefällen der §§ 20, 21 StGB zuzulassen, sondern als alleinige Erklärungsmuster *grundsätzlich* auf alle Straftäter auszuweiten. Die Konsequenz hieraus bestünde darin, im Strafverfahren nicht mehr von Fall zu Fall nach der „Reichweite“ der bewussten Selbststeuerbarkeit zu fragen, vielmehr ginge es um die grundsätzliche Infragestellung dieses „Vermögens“.

Wenn nämlich der Täter nicht mehr nur ausnahmsweise, sondern in der Regel nicht rechtstreu handeln kann, verliert jeder hiergegen sich richtende Vorwurf seinen Sinn. Neurowissenschaftler „rütteln damit an dieser Grundfeste strafrechtlicher Verantwortlichkeit.“<sup>25</sup>

„Die Neurowissenschaften blasen zum Angriff. Ihre Fanfare ist ein ‚neues Menschenbild‘. In ihm ist Willensfreiheit Illusion. Der Angriff richtet sich gegen das

---

<sup>20</sup> Detlefsen, Grenzen 2006, S. 339.

<sup>21</sup> Ebd., S. 72.

<sup>22</sup> Urbaniok/Hardegger/Rossegger/Endrass, Determinismus 2006, S. 118.

<sup>23</sup> Detlefsen, Grenzen 2006, S. 72.

<sup>24</sup> Urbaniok/Hardegger/Rossegger/Endrass, Determinismus 2006, S. 118.

<sup>25</sup> Schiemann, Willen 2004, S. 2056.

Strafrecht [...]. Der Mensch ist in seinem Handeln nicht frei, Verantwortlichkeit für sein Tun auf der Grundlage von Freiheit neurophysiologisch gesehen Gespinnst. Aus dieser Entdeckung entspringt ein ‚Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts‘. Man muss es wohl ernst nehmen.“<sup>26</sup>

Die aktuell diskutierten Forderungen laufen insoweit darauf hinaus, die Verantwortlichkeit für einen Fehlgebrauch der grundsätzlichen Fähigkeit zu bewusster Selbststeuerung als Basis des Strafrechts in Frage zu stellen und dieses durch ein Maßregelrecht zu ersetzen, das nicht an die Schuld, sondern an die Sozialgefährlichkeit des Täters anknüpft.<sup>27</sup>

## II. Philosophie, Strafrecht, Neurowissenschaften

Viele Strafrechtswissenschaftler reagieren auf die Herausforderungen von neurowissenschaftlicher Seite mit der Auffassung, das Freiheitsproblem sei unlösbar, für eine Legitimation des Strafrechts allerdings auch irrelevant. Den strafrechtlichen Commonsense in dieser Frage hat Werner Beulke in seinem weit verbreiteten Lehrbuch zum Ausdruck gebracht:

„Da weder der Standpunkt des klassischen *Indeterminismus* mit dem Postulat ‚absoluter Willensfreiheit‘ noch die Gegenposition des *Determinismus* mit dem Erklärungsprinzip der ‚Kausalgesetzlichkeit‘ menschlichen Verhaltens (Verbrechen als zwangsläufiges Produkt von Anlage und Umwelt) wissenschaftlich exakt beweisbar sind, muss das Strafrecht sich mit der Erkenntnis zufrieden geben, dass das *Prinzip der Verantwortlichkeit* des sittlich reifen und seelisch gesunden Menschen eine *unumstößliche Realität unserer sozialen Existenz* ist. [...] sicher ist [...], dass der Mensch diesen Antrieben nicht wehrlos ausgeliefert ist. Die Möglichkeit zur Verhaltenssteuerung beruht auf der *Fähigkeit des Menschen*, seine anlage- und umweltbedingten *Antriebe zu kontrollieren und seine Entscheidung nach sozial-ethisch verpflichtenden Normen und Wertvorstellungen auszurichten*.“ [...] Da die Naturwissenschaften weder den Beweis für noch gegen die Willensfreiheit erbracht haben, kann das Strafrecht nach wie vor das Anders-Handeln-Können dem eigenen System zugrundelegen.“<sup>28</sup>

<sup>26</sup> Hillenkamp, Strafrecht 2005, S. 313.

<sup>27</sup> Wessels/Beulke, Strafrecht AT 2008, S. 3. Nach dem System der „Zweispurigkeit“ stehen neben den Strafen die Maßregeln der Besserung und Sicherung (Ebd., S. 3). Die Strafe blickt zurück auf die vergangene Tat und orientiert sich an der Schuld, während die Maßregel auf die Zukunft gerichtet ist und allein auf die künftige Gefährlichkeit abstellt (Roxin, Strafrecht AT I 2006, S. 99). Da jedoch heute auch die Strafe präventive Zwecke verfolgt, spricht sich Roxin für ein zwischen der Ein- und Zweispurigkeit stehendes Sanktionensystem als treffendere Bezeichnung für das deutsche Strafrecht aus (ebd.). Nach den §§ 20, 63 ff. ist die Anordnung von Maßregeln auch bei fehlender Schuld zulässig (Wessels/Beulke, Strafrecht AT 2008, S. 3).

<sup>28</sup> Wessels/Beulke, Strafrecht AT 2008, S. 138 f.

Die herrschende Meinung im Strafrecht erklärt damit das Freiheitsproblem für unlösbar und sieht eine weiterhin bejahende Antwort auf die Schuldfrage nicht gefährdet: „Die hier vertretene Auffassung, dass das Strafrecht sich im philosophischen und naturwissenschaftlichen Streit um die Willensfreiheit einer Stellungnahme enthalten kann, darf als die herrschende angesehen werden.“<sup>29</sup> Die „Irrelevanzthese“ ist allerdings auch mit Blick auf die Legitimationsanforderungen eines modernen Rechtsstaats unbefriedigend.<sup>30</sup> Dem Strafrecht ist nicht gedient, wenn sich dessen Fachvertreter mit Verweis auf die normative Eigenständigkeit ihrer Disziplin von der Diskussion für unabhängig erklären, denn auch die Begründungen für eine behauptete normative Unabhängigkeit des Strafrechts werden durch lebenswissenschaftliche Deutungsansprüche bei der Beurteilung menschlichen Verhaltens gerade in Frage gestellt. Angesichts der „neurobiologischen Herausforderung“ bedarf es vielmehr Anstrengungen zur Rechtfertigung normativer Fähigkeitszuschreibungen.<sup>31</sup> Die Debatte um das Freiheitsproblem spielt für das Strafrecht in Wirklichkeit eine viel größere Rolle als gemeinhin angenommen wird. In jüngeren strafrechtlichen Arbeiten lassen sich inzwischen auch Töne vernehmen, die von der Neurobiologie erneut angestoßene Fragen nach der Plausibilität strafrechtlicher Grundannahmen ernst nehmen. Der Hamburger Strafrechtswissenschaftler Reinhard Merkel etwa beklagt die „schlafwandlerische Selbstsicherheit“ der Strafrechtsdogmatik „im Umgang mit dem Grundbegriff der ‚willensgesteuerten Handlung‘“ und regt dazu an, wenigstens vorübergehend eine „aufgeweckte Skepsis“ walten zu lassen.<sup>32</sup>

Der Rechtswissenschaftler Eberhard Schmidt-Aßmann sieht zwar keine „automatische oder direkte ‚Folgepflicht‘, die eigenen Prämissen und Rechtsbegriffe zu korrigieren, wenn in anderen Wissenschaften neue – auch grundlegend neue – Erkenntnisse gewonnen werden“,<sup>33</sup> andererseits dürfe sich „das Recht gegenüber Erkenntnisänderungen seiner naturalen oder sozialen Umwelt“ auch nicht völlig abschotten.<sup>34</sup> Der Baseler Strafrechtler Kurt Seelmann kommt für das Strafrecht zu dem Ergebnis, dass über das Ausmaß der Berechtigung des Schuldvorwurfs „wie wir ihn mit Strafsanktionen erheben, unter dem Eindruck der Ergebnisse der modernen Hirnforschung noch einmal gründlich nachgedacht werden“ müsse. „Nicht weil die Hirnforschung uns etwas gänzlich Neues zum Thema Verantwortung eröff-

---

<sup>29</sup> *Roxin*, Strafrecht AT I 2006, S. 869.

<sup>30</sup> *Mohr*, Determinismus/Indeterminismus 1999, S. 242.

<sup>31</sup> *Keil*, Strafe 2009, S. 159.

<sup>32</sup> *Merkel*, Willensfreiheit 2008, S. 87.

<sup>33</sup> *Schmidt-Aßmann*, Willensfreiheit 2003, S. 78.

<sup>34</sup> *Ebd.*, S. 78 f.

net. [...] Aber oft muss man eben etwas mehrmals hören, um darauf zu reagieren.“<sup>35</sup>

Selbst ein Strafrechtswissenschaftler wie Björn Burkhardt, der neurowissenschaftlichen Deutungsansprüchen im Feld des Strafrechts äußerst kritisch gegenübersteht, fordert dazu auf, sich angesichts der Grundsätzlichkeit der formulierten Thesen mit der Hirnforschung auseinanderzusetzen. Immerhin seien es namhafte Vertreter dieser Disziplin, die dem strafrechtlichen Schuldprinzip die Grundlage entziehen wollten.<sup>36</sup> Die aus einem angenommenen Zutreffen der neurodeterministischen Grundthese abgeleiteten Konsequenzen reichen bis hin zu der Auffassung, das Strafrecht als Ganzes sei hinfällig, sofern sich die Thesen der Neurowissenschaftler erhärten sollten: „Würde die moderne Hirnforschung den Beweis liefern, dass eine freie Entscheidung für das Recht und gegen das Unrecht nicht stattfinden kann, weil der Mensch determiniert ist, wäre dies das Ende des Strafrechts. Jede Bestrafung wäre rechtsstaatwidrig.“<sup>37</sup> Auch der Heidelberger Strafrechtslehrer Thomas Hillenkamp sieht das „Spiel der individuellen Verantwortungszuschreibung“ im Strafrecht als vollständig beendet an, falls der Täter tatsächlich nicht anders handeln konnte als er es tat:<sup>38</sup>

„Ein Strafrecht, das – wie das unsere – hierauf beruht, wird damit so unterminiert, dass es zusammenfällt. [...] Was lässt diese Botschaft der Hirnforscher vom Strafrecht übrig? Von unserem geltenden, so wird man sagen müssen, beim Wort genommen, kaum etwas, vielleicht sogar nichts.“

Denn jedenfalls unsere sich eisern auf das Strafgesetzbuch und die Verfassung stützende Strafrechtspraxis [...] knüpft die Sanktion der Strafe an persönliche Schuld. Wer sie leugnet, nimmt dieser Praxis die Basis.“<sup>39</sup>

Freilich sind Meinungen, die vor dem Hintergrund solcher weitreichender Konsequenzen für das Strafrecht eine aktive Auseinandersetzung mit neurowissenschaftlichen Deutungsansprüchen einfordern, in der Minderheit.<sup>40</sup>

<sup>35</sup> *Seelmann*, Grundannahmen 2006, S. 102.

<sup>36</sup> *Burkhardt*, Bemerkungen, S. 1.

<sup>37</sup> *Galen*, Standpunkt 2006, S. 362.

<sup>38</sup> *Hillenkamp*, Strafrecht 2005, S. 314 f.

<sup>39</sup> *Hillenkamp*, Strafrecht 2005, S. 315.

<sup>40</sup> Sofern sich die dogmatische Rechtswissenschaft überhaupt mit der Frage der Willensfreiheit beschäftigt, geschieht dies im Rahmen des Strafrechts (*Schmidt-Aßmann*, Willensfreiheit 2004, S. 72). *Hillenkamp* weist jedoch zutreffend darauf hin, dass die Willensfreiheit nicht nur dem Strafrecht, sondern auch dem Zivilrecht und dem Öffentlichen Recht zugrunde liegt, sofern man das Strafrecht nicht zum Öffentlichen Recht zählen möchte (*Hillenkamp*, Strafrecht 2005, S. 318, Fn. 33). Das Strafrecht ist ein Teilgebiet des Öffentlichen Rechts, da es Beziehungen hoheitlicher Art zwischen Staat und Bürger regelt, (*Wessels/Beulke*, Strafrecht AT 2008, S. 4) sich jedoch institutionell eigenständig entwickelt hat. Auch im Zivilrecht sind Begriffe wie „Handlungsfreiheit“ und „Verantwortung“ bedeutsam (*Senn*, Einführungsreferat 2006,

Eine Hauptursache für diesen Befund liegt in der mangelnden Kenntnisnahme aktueller Diskussionen der Gegenwartsphilosophie begründet. Dies führt unweigerlich dazu, dass zahlreiche Facetten der Problematik im Strafrecht überhaupt nicht wahrgenommen werden.<sup>41</sup> Merkel moniert die hermetische Abgeschlossenheit des Strafrechts gegenüber den Diskussionsständen und Forschungsergebnissen anderer Disziplinen, wie etwa zum Leib-Seele-Problem in der Philosophie und den Erkenntnissen der modernen neurobiologischen Forschung.<sup>42</sup> Diese juristische „Abstinenz“ ist Symptom einer Diskrepanz zwischen der fachphilosophischen und der rechtstheoretischen Diskussion. Juristen rezipieren philosophische Debatten üblicherweise mit einer Zeitverzögerung von 15 bis 20 Jahren.

Dieser Umstand mag auf einen „gewissen, von der Rechtsdogmatik auf die Rechtsphilosophie übertragenen Konservatismus“ und die Neigung vieler Juristen zurückzuführen sein, „sich gegenüber anderen Disziplinen abzuschotten“.<sup>43</sup> „Das alles darf als Mangel der bisherigen strafrechtlichen Diskussion vermerkt werden.“<sup>44</sup>

Im Feld der Philosophie erschweren zum einen je nach philosophischer Schule *differierende Terminologien* eine Rezeption in der Rechtswissenschaft. Zum anderen ist die in den theoretisch orientierten Disziplinen der Gegenwartsphilosophie oft zu beobachtende Tendenz, wenig Mühe in die Verdeutlichung *praktischer Konsequenzen* ihrer Theoriebildungen zu investieren, einem interdisziplinären Diskurs von Philosophie und Jurisprudenz abträglich.<sup>45</sup>

---

S. 22). Das Zivilrecht knüpft die Geschäftsfähigkeit und damit die Wirksamkeit von Willenserklärungen gem. §§ 104 Nr. 2, 105 BGB an den grundsätzlich vorausgesetzten und nur in Ausnahmefällen ausgeschlossenen Zustand der freien Willensbestimmung (Czerner, Schuldrecht I 2006, S. 70): Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist geschäftsunfähig, „wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet“ (§ 104 Nr. 2 BGB). Das Gesetz geht also im Umkehrschluss ersichtlich davon aus, dass Menschen normalerweise zur freien Willensbestimmung fähig sind (Schmidt-Aßmann, Willensfreiheit 2003, S. 77). Die Willenserklärung, die auf diesem freien Willen basiert, stellt einen Schlüsselbegriff dar, der sich durch das gesamte Privatrecht zieht, das als solches auf der Privatautonomie und der Vertragsfreiheit basiert (Mastronardi, Theorie 2006, S. 40; Schmidt-Aßmann, Willensfreiheit 2003, S. 77). Die Lehre von den Willensmängeln, die eine Willenserklärung nichtig oder anfechtbar machen, (Schmidt-Aßmann, Willensfreiheit 2003, S. 77) muss sowohl Willensbildung als auch Willensäußerung notwendig voraussetzen (Mastronardi, Theorie 2006, S. 40).

<sup>41</sup> Merkel, Willensfreiheit 2008, S. 9.

<sup>42</sup> Ders., Handlungsfreiheit 2005, S. 414.

<sup>43</sup> Hilgendorf, Naturalismus 2003, S. 88.

<sup>44</sup> Merkel, Handlungsfreiheit 2005, S. 414.

<sup>45</sup> Hilgendorf, Naturalismus 2003, S. 88.

Beiden Defiziten möchte die vorgelegte Arbeit durch die *Klärung perspektivischer Begrifflichkeit* und der *Anwendung des perspektivischen Zugriffs auf das Strafrecht* entgegenwirken.

### III. Der Gang der Untersuchung

Die Arbeit beginnt in Kapitel A. „*Die lebenswissenschaftliche Kritik am deutschen Schuldstrafrecht*“ mit einer Erörterung grundlegender Begriffe, Annahmen und Probleme des deutschen Strafrechts wie dem strafrechtlichen Schuldprinzip und den unterschiedlichen Spielarten der Theorie des Alternativismus, um anschließend die bisher dominierende Verlaufslinie der Diskussion um die Konsequenzen neurowissenschaftlicher Forschungsergebnisse für das Strafrecht nachzuzeichnen, die vor allem entlang der strafrechtlichen Regelungen zur *Schuldunfähigkeit* und zur *verminderten Schuldfähigkeit* verläuft. Die „neurobiologische Herausforderung“ für das Strafrecht wird unter Rückgriff auf die Experimente zur Willensfreiheit von Benjamin Libet über Haggard und Eimer bis hin zu John-Dylan Haynes dargestellt und durch weitere neurobiologische, psychologische sowie kognitionswissenschaftliche Forschungsergebnisse zur Determination des menschlichen Denkens, Fühlens und Verhaltens kontextualisiert. Kapitel A. schließt mit Ausführungen zu konkreten neurowissenschaftlich begründeten Änderungsvorschlägen hinsichtlich des Strafrechts und der Darlegung perspektivischer Anklänge in der Debatte um die Willensfreiheit, die sich im Strafrecht bereits finden lassen. Sie markieren den Übergang zu Kapitel B. „*Philosophie der Perspektivität*“, das sich der perspektivischen Begriffsschärfung widmet.

Hierfür bildet die Erkenntnistheorie Immanuel Kants als *die* große perspektivische Theorie der Neuzeit die entscheidende philosophische Referenzgröße dieser Arbeit. Damit ist der Fokus der philosophischen Überlegungen primär auf diejenigen Strukturen gerichtet, die *wir* in die Welt hineinlegen, auf „unseren Anteil“ am Erkenntnisprozess. In Kapitel B. wird Kants Theorie des inneren und des äußeren Sinnes als eine perspektivduale Konzeption gedeutet. In der Herleitung des Konzepts der Perspektivendualität liegt ein Schwerpunkt auf der Diskussion der Vorrangig- bzw. Nachrangigkeit der Erkenntnisperspektiven der ersten und der dritten Person.

In Kapitel C. „*Subjektive und objektive Elemente im deutschen Strafrecht*“ werden strafrechtliche Regelungen auf ihre philosophischen (insbesondere erkenntnistheoretischen) Annahmen hin auch im Detail überprüft, denn:

„Die Rezeption neuer Erkenntnisse folgt [...] keinem einfachen linearen Modell. Notwendig ist vielmehr, die unterschiedlichen Regelungskontexte Punkt für Punkt daraufhin zu prüfen, inwieweit sie notwendig auf die Vorstellung von einem frei-

en Willen gegründet sind und durch Erkenntnisfortschritte der Neurowissenschaften beeinflusst werden. Dieser Prozeß erfordert viele An- und Rückfragen.“<sup>46</sup>

Die Auffassung vom menschlichen Geist als Steuerungsinstanz durchzieht das gesamte Strafrecht mit seinem mindestens impliziten Handlungs- und Vermeidungsbegriff und der subjektiven Seite der Deliktsprüfung. Diese Meinung wird durch neurowissenschaftliche Forschungsergebnisse in Frage gestellt, die die Abhängigkeit des subjektiven Denkens und Erlebens von vorgängigen neuronalen Prozessen zu belegen scheinen.<sup>47</sup>

*Das Problem der von Neurowissenschaftlern bestrittenen Möglichkeit bewusster Selbststeuerung stellt sich im Strafrecht als Frage des Verhältnisses des Subjektiven zum Objektiven dar; die Subjekt-Objekt-Unterscheidung ist für das Strafrecht konstitutiv:*<sup>48</sup> „Tatsächlich ist dem heutigen Strafrecht eine Unterscheidung zwischen subjektiven und objektiven Sachverhalten und Umständen immanent.“<sup>49</sup> So sind die Bearbeiter strafrechtlicher Fälle auch immer aufgefordert, für die Prüfung der „subjektiven Seite“ die Täterperspektive „einzunehmen“, um das „Vorstellungsbild“ des Täters zu rekonstruieren: „Der Sachverhalt ist so zu schildern, als hätte der Urteilsschreiber ihn als Augenzeuge miterlebt. Dazu muss er sich in die Stellung des Angeklagten versetzen und angeben, was der Angeklagte wollte und was er bei der Tat dachte.“<sup>50</sup> Von dieser grundsätzlichen Subjekt-Objekt-Differenzierung sind die strafrechtlichen Zurechnungslehren ebenso betroffen wie die Dogmatik der Straftatbestände des Besonderen Teils des StGB.<sup>51</sup>

„Das dogmatische Konstrukt des subjektiven Tatbestandes [...] steht im Lichte der neurowissenschaftlichen Erkenntnisse [...] unter dem Generalverdacht, Teil einer überkommenen Auffassung vom Geistigen in einer natürlichen Welt zu sein. Es kann unsere Vorstellung von der Weise, wie das, was wir wissen und wollen, unser Handeln bestimmt, nicht unbeeindruckt lassen, [...] dass, was der Handelnde weiß oder will, womöglich von Faktoren abhängt, die sich systematisch seiner Kenntnis entziehen. [...] Können wir unseren herkömmlichen Begriff des Vorsatzes im Sinne der Formel vom Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung immer noch verwenden, ohne uns dem Verdacht der wissenschaftlichen Naivität oder gar dem Vorwurf des Irrtums auszusetzen?“<sup>52</sup>

*Insoweit lässt sich philosophisch betrachtet die „neurobiologische Herausforderung“ für das Strafrecht in die Frage nach einer Objektivierbarkeit des Strafrechts im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung drittperspek-*

<sup>46</sup> Schmidt-Aßmann, Willensfreiheit 2003, S. 79.

<sup>47</sup> Detlefsen, Grenzen 2006, S. 336.

<sup>48</sup> Bung, Wissen 2009, S. 109.

<sup>49</sup> Detlefsen, Grenzen 2006, S. 131.

<sup>50</sup> Melzer, Aufbau 2008, S. 880.

<sup>51</sup> Bung, Wissen 2009, S. 109.

<sup>52</sup> Ebd., S. 60 f.

*tivischer Maßstäbe überführen.* Auf der Basis dieses Befunds und mithilfe des begrifflichen „Rüstzeugs“ aus Kapitel B. wird in Kapitel C. das Strafrecht in den Blick genommen. Im Mittelpunkt der Untersuchung dieses Kapitels steht die Frage nach der *Bedeutung subjektiver und objektiver Elemente für das derzeitige Strafrecht*, die unter Bezugnahme auf Annahmen kognitiver und volitiver Fähigkeiten, auf das systematische Verhältnis von *Unrecht* und *Schuld* sowie auf die grundsätzliche Rolle subjektiver Merkmale auch hinsichtlich der Dogmatik exemplarisch ausgewählter Delikte beantwortet wird. Der philosophisch geschulte Blick richtet sich in diesem dritten Kapitel mittels einer sehr basalen Perspektive bewusst in erster Linie auf das *Strafrecht der juristischen Ausbildung*. Eine erschöpfende Darstellung sämtlicher Streit- und Diskussionsstände der Strafrechtswissenschaft wäre hier weder wünschenswert noch funktional. Es geht gerade darum, vermeintliche Selbstverständlichkeiten der strafrechtlichen Ausbildung weniger aus strafrechtswissenschaftlicher (und damit einzelwissenschaftlicher) Sicht zu betrachten, als vielmehr um eine erkenntnistheoretisch informierte, noch grundsätzlichere Untersuchungsperspektive auf die in strafrechtlichen Lehrbüchern vermittelten Inhalte. Mit Blick auf das Konstrukt des subjektiven Tatbestands wird auch eine stärker strafrechtshistorische Sicht eingenommen und die Entwicklung strafrechtlicher Handlungstheorien nachgezeichnet. In Kapitel D. „*Die Freiheitsdebatte vor dem Hintergrund des Leib-Seele-Problems*“ erfolgt auf der Basis der Darlegung ontologischer (dualistischer und monistischer) Auffassungen zunächst eine Auseinandersetzung mit gängigen Vorschlägen zum Umgang mit dem Freiheitsproblem. Angesprochen werden hier die ontologische Determinismus-These und im Feld der Freiheitstheorien der kompatibilistische Standpunkt der Handlungsfreiheit sowie Positionen der Willensfreiheit. In Abgrenzung zu diesen Ansätzen wird in Kapitel E. „*Erkenntnistheoretische Zugänge zum Freiheitsproblem*“ auf der Grundlage des in Kapitel B. erarbeiteten perspektivischen Rahmens ein Vorschlag zum Umgang mit dem Freiheitsthema entwickelt, der zwei Theorien, die bislang unverbunden nebeneinanderstanden, miteinander kombiniert und essentialistische Deutungen umgeht. Hierfür wird Kants Freiheitstheorie zunächst in den Aufbau der *Kritik der reinen Vernunft* eingeordnet und anschließend kritisch diskutiert. Aus der Auseinandersetzung mit Kants Erkenntnistheorie wird für die Freiheitsdebatte der *Methodische Determinismus* gewonnen, zu dem der *Erkenntnistheoretische Indeterminismus*, wie er u.a. von Max Planck vertreten wurde, hinzutritt. Da die Einheitlichkeit einer für alle Erkenntnissubjekte gleichermaßen anzunehmenden epistemischen Freiheit auf die Ebene *spezifischen*, erstperspektivischen Wissens nicht überführbar ist, stellt sich das insbesondere im strafrechtlichen Kontext brisante „*Problem des Fremdverstehens*“, das in Kapitel F. unter Rückgriff auf Überlegungen philosophischer Klassiker des



20. Jahrhunderts u. a. von Edmund Husserl, Alfred Schütz und Rudolf Carnap sowie in Auseinandersetzung mit Positionen der zeitgenössischen Theorie des Geistes diskutiert wird. Aus den Ergebnissen dieser philosophischen Untersuchungen werden Konsequenzen für die im Strafverfahrensrecht wichtige Frage nach der praktischen Feststellbarkeit von Tätervorstellungen im Strafprozess abgeleitet. In Kapitel G. steht auf der Basis der durchgeführten Analysen zum Fremdverstehen die Diskussion von Objektivierungsmöglichkeiten auch für das materielle Strafrecht anhand der strafrechtlichen Regelungen zum Versuch (§§ 22–24 StGB) im Vordergrund. In den *Abschließenden Betrachtungen* wird der Blick nochmals erweitert, indem die Ergebnisse des entwickelten *perspektivischen Ansatzes* zu kommunikationstheoretischen Zugängen zum Freiheitsproblem u. a. von Jürgen Habermas ins Verhältnis gesetzt werden. Am Ende der Arbeit steht die Beantwortung der Frage nach einer Objektivierbarkeit des Strafrechts.